

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 L 169/23.A



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
  2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Antragstellerin zu 2. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.  
beide wohnhaft: [REDACTED]

- Antragstellerinnen -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Böser & Macht  
Essener Str. 102, 04357 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem AsylG  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 30. März 2023

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerinnen (1 K 436/23.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. März 2023 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerinnen begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 6. März 2023 angeordnete Abschiebung nach Venezuela.

Die Antragstellerinnen – Mutter und Tochter – sind venezolanische Staatsangehörige. Sie verließen ihr Heimatland am [REDACTED] 2022 und reisten per Flugzeug und Bus über Spanien und Frankreich am [REDACTED] 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 2. Dezember 2022 förmliche Asylanträge stellten. Das Bundesamt hörte die Antragstellerin zu 1 am 4. Januar 2023 persönlich an. Hinsichtlich des Vorbringens wird auf die Niederschrift der Anhörung (Bl. 56 ff. der Bundesamtsakte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 6. März 2023, zugestellt am 10. März 2023, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Ferner wurde den Antragstellerinnen die Abschiebung nach Venezuela oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist setzte das Bundesamt bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wir-

kung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht aus. Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Ablehnung der Asylanträge in ihren drei Teilen als offensichtlich unbegründet stützte das Bundesamt auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG. Die Antragstellerinnen seien am [REDACTED] 2022 nach Deutschland eingereist. Erst am 12. Oktober 2022 hätten sie sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet. Ein Asylgesuch sei erst für den 4. November 2022 im Ausländerzentralregister dokumentiert. Die Antragsteller hätten bereits bei der Einreise nach Deutschland vorgehabt einen Asylantrag zu stellen. Ein visafreier Aufenthalt in Deutschland sei für venezolanische Staatsangehörige nur für die Dauer von bis zu 90 Tagen und nur für Besuchs- oder touristische Zwecke erlaubt. Es habe sich hier daher um eine illegale Einreise gehandelt. Die Mitwirkungspflichten seien durch die verspätete, nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgte Antragstellung verletzt worden. Wegen der weiteren Begründung des Bescheids wird auf diesen verwiesen (Bl. 9 ff. der Gerichtsakte).

Gegen diesen Bescheid haben die Antragstellerinnen durch ihre Prozessbevollmächtigten am 17. März 2023 Klage (Az. 1 K 436/23.A) erhoben sowie den gegenständlichen Eilrechtsschutzantrag gestellt. Zur Begründung von Klage und Eilantrag beziehen sich die Antragstellerinnen auf ihre Angaben gegenüber dem Bundesamt und tragen darüber hinaus insbesondere vor, der Asylantrag sei nicht offensichtlich unbegründet. Die Antragstellerinnen hätten am 12. Oktober 2022 um Schutz gebeten. Die Anhörung der Antragstellerin zu 1 habe am 4. Januar 2023 stattgefunden. Infolge der späteren Meldung bei den Behörden sei es zu keiner merklichen Verzögerung des Verfahrens gekommen. Darüber hinaus machen die Antragstellerinnen nähere Ausführungen zur allgemeinen Situation und humanitären Lage in Venezuela.

Die Antragstellerinnen beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage (1 K 436/23.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. März 2023 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des zugehörigen Hauptsacheverfahrens

1 K 436/23.A sowie des übersandten Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter.

Der zulässige Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung ist begründet.

1. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darstellt, darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift bezieht sich das Merkmal der Rechtmäßigkeit nicht nur auf die (einfache) Unbegründetheit des Asylantrags, sondern auch auf die "Offensichtlichkeit". Zu prüfen ist daher auch, ob ernstliche Zweifel an der Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" bestehen. Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist im Zusammenhang mit der Gesamregelung des Art. 16a GG eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender – innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu Zweifeln geben. Ernstliche Zweifel im Sinne von Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen damit dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166 ff.).

2. Nach obigen Maßgaben bestehen im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags in seinen drei Teilen (Ziffern 1 bis 3 des Bescheids) als offensichtlich unbegründet.

a) Das Bundesamt hat das Offensichtlichkeitsverdict auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG gestützt. Dies begegnet ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln.

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylG hat ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG hat er sich im Falle der unerlaubten Einreise unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19). Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG ist der nachfolgende Asylantrag unverzüglich zu stellen.

Gemäß § 22 Abs. 1 AsylG hat sich ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln. § 22 Abs. 2 und 3 AsylG enthält weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Meldepflicht und damit in Zusammenhang stehenden Pflichten des Ausländers.

Das Bundesamt hat in den Gründen des angefochtenen Bescheids vom 6. März 2023 (dort Seite 7) festgestellt, dass sich die Antragstellerinnen (erst) am 12. Oktober 2022 in einer Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet haben. In der übersandten Bundesamtsakte finden sich zwar – über die Angabe der Antragstellerin zu 1 in der Anhörung vom 4. Januar 2023 hinaus – keine Dokumente, aus denen Ort und Umstände einer solchen Meldung am 12. Oktober 2022 hervorgehen. Nachdem das Gericht jedoch keine sichere Kenntnis von der Unrichtigkeit der Feststellung des Bundesamtes hat, ist diese im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auch im Hinblick auf § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG zugrunde zu legen.

Ausgehend davon war eine Meldung in einer Aufnahmeeinrichtung am 12. Oktober 2022 (Mittwoch) zwar nicht mehr unverzüglich im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG, weil diese erst ca. dreieinhalb Wochen nach der Einreise (Sonntag, den [REDACTED] 2022) und damit mangels besonderer Umstände nicht mehr "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. § 121 BGB) erfolgt ist. Die Verletzung der Meldepflicht nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG war aber nicht gröblich. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid die Tatbestandsvoraussetzung "gröblich" nicht begründet. Für einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG bedarf es einer besonders schwerwiegenden Verletzung der Obliegenheit; ein lediglich "einfacher" Verstoß genügt hierbei nicht. Gröblich ist ein Verstoß, wenn die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf das Ergebnis der Entscheidung oder die zügige Durchführung des Asylverfahrens von so großem Gewicht ist, dass das Verhalten des Asylsuchenden den Schluss zu tragen geeignet ist, dass das Asylverfahren missbräuchlich betrieben wird (BayVGH, Beschl. v. 6. April 2022 – 15 B 22.30094 –, juris Rn. 16 m. w. N.). Hier haben die Antragstellerinnen den regelmäßig als Maximalfrist angesehenen Zeitraum von zwei Wochen um ca. eineinhalb Wochen überschritten. Diese Fristüberschreitung hat auf die Durchführung

des Asylverfahrens keine nennenswerten Auswirkungen. Dies zeigt sich hier schon daran, dass von der Registrierung des Asylgesuchs mit Fingerabdrucknahme am 4. November 2022 bis zur Aktenanlage und förmlichen Antragsentgegennahme beim Bundesamt am 2. Dezember 2022 vier Wochen vergangen sind und danach bis zur persönlichen Anhörung am 4. Januar 2023 nochmals ein Zeitraum von mehr als einem Monat. Ein Schluss auf ein missbräuchliches Betreiben des Asylverfahrens lässt sich nicht ziehen.

Soweit das Bundesamt anführt, die Mitwirkungspflicht sei durch die verspätete, nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgte Antragstellung verletzt worden, ist nicht klar, woran das Bundesamt insoweit anknüpfen will. Auf eine ggf. nicht unverzügliche Stellung eines förmlichen Asylantrags nach § 14 AsylG kann die Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG nicht gestützt werden, da diese Vorschrift nicht an eine Verletzung von § 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG anknüpft. Im Hinblick auf ein bloßes Asylgesuch würde sich keine weitergehende Mitwirkungspflichtverletzung ergeben, weil sich die Antragstellerinnen nach den Feststellungen des Bundesamtes am 12. Oktober 2022 bei einer Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet haben und damit der Mitwirkungspflicht nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG grundsätzlich – wenn gleich verspätet – durch eine der in dieser Norm vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten nachgekommen sind.

b) Eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach einer anderen als der vom Bundesamt herangezogenen Norm, insbesondere nach § 30 Abs. 1 AsylG, drängt sich nicht auf.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. [REDACTED]